

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die Rottalschau.

1. Titel und Veranstalter, Allgemeines

1. ROTTALSCHAU
Veranstalter ist der Verein "Karpfhamer Fest e.V."
Karpfham 94066 Griesbach i. Rottal, Rottalstr. 31
2. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verein Karpfhamer Fest e.V. (Veranstalter) und dem Aussteller gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Ausstellungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, auch wenn der Veranstalter diesen nicht gesondert widerspricht.
3. Mit einreichen der ausgefüllten Anmeldung erkennt der Aussteller diese Ausstellungsbedingungen als alleingültig an.

2. Ort - Dauer - Öffnungszeiten - Eintritt

Die Ausstellung findet in Verbindung mit dem "Karpfhamer Fest" auf dem gesamten Ausstellungsgelände (Freigelände) einschl. der dortigen Ausstellungshallen in Karpfham statt.

Das gesamte Ausstellungsgelände (Freigelände) einschließlich der Hallen, ist während der Veranstaltung täglich von 8.30 - 18.00 Uhr geöffnet.

Der Eintritt ist frei. Ein Aussteller-Ausweis wird nicht benötigt.

3. Anmeldung

1. Die Bestellung eines Standes erfolgt unter Verwendung der Anmeldeformulare durch Einsenden an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt ausschließlich der Aussteller. Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag. Anmeldeschluss für alle Bereiche ist der 28. Februar eines jeden Jahres.
2. Mit der Anmeldung bzw. mit Zustandekommen des Vertrages erkennt der Aussteller an, dass der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht ausübt. Mit der Anmeldung bzw. dem Vertragsschluss verpflichtet er sich zugleich, später vom Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung aufgestellte Regeln „Hausordnung“) anzuerkennen und entsprechenden Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

4. Aussteller-Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung, der Einladung oder früheren Teilnahme kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, eben so wenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung eines bestimmten Platzes. Nach Zugang der Standbestätigung hat der Aussteller innerhalb 14 Tagen die Möglichkeit, die Standzuteilung schriftlich abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Ausstellungsvertrag verbindlich zustande. Bei einer Ablehnung des Standes durch den Aussteller besteht kein Anspruch auf eine erneute Zuteilung eines anderen Standes durch den Veranstalter.

5. Zuteilung der Ausstellungsfläche

1. Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter (Platzmeister). Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist nicht maßgebend. Alle vor Anmeldeschluss eingehenden Anmeldungen werden gleichbehandelt. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die zugeteilte Ausstellungsfläche bei Bedarf, unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen zu ändern.

6. Übertragung/Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte

1. Die Übertragung der gesamten oder Teile einer zugeteilten Ausstellungsfläche, auch unentgeltlich, ist untersagt, sofern der Veranstalter einer solchen teilweisen oder vollständigen Übertragung nicht vorher ausdrücklich schriftlich zustimmt. Bei Zuwiderhandlungen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund sofort zu kündigen. Der Aussteller hat in diesem Fall umgehend für die Räumung der Ausstellungsfläche Sorge zu tragen und dem Veranstalter den entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden in Zusammenhang mit der unberechtigten Überlassung der Ausstellungsfläche zu erstatten.
2. Die Aufnahme eines Unterausstellers hat der Aussteller schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Pflichten wie der Hauptaussteller. Für die Aufnahme eines Unterausstellers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gelten die Bestimmungen Absatz (1) entsprechend.
3. Wie bei 1 genannt, ist weder die Weitervermietung oder eine teilweise Untervermietung des Standes gestattet. Eben so wenig ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze.
Bei Feststellung einer Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist ein Zuschlag bis zu 50% der Standmiete zu entrichten, sofern die Ausstellungsleitung nicht die Räumung des Standes verlangt.
Der Käufer muss aus dem Auftragschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

7. Standmieten und Beschaffenheit

Ausstellungshallen

a) *Ausstellungsbox*

An den Seitenwänden der Ausstellungshalle sind ringsherum Ausstellungsboxen angeordnet. Zwischen den Boxen und an den Rückseiten befinden sich ca. 2,10 m hohe Trennwände aus Spanplatten. Die Vorderseite zum Gang hin ist völlig offen. Die Höhe der Ausstellungshalle an den Seiten ist 4,00 m.

b) *Mittelteil - Reihenstände, Kopf- oder Eckstände*

Der Mittelteil der Ausstellungshalle ist nicht unterteilt. Er hat keine Trennwände. Er eignet sich besonders für großflächige Ausstellungen oder zum Aufstellen eigener Stände.

Die Höhe der Stände ist von der Zelthöhe am jeweiligen Standort abhängig. Bitte nachfragen!
Dabei darf Werbung ausschließlich zur Gangseite angebracht werden. Keinesfalls zu den Nachbarständen. Auch nicht bei Flächen, die den Nachbarstand überragen. Die Flächen in Richtung der Nachbarstände ist in einfarbig in einer unauffälligen Farbe (weiß, hellgrau usw.) zu gestalten.

Freigelände

Das Ausstellungsfreigelände befindet sich ausschließlich auf Wiesenboden. Bei als Freigelände gemieteten Flächen dürfen Ausstellungshallen des Ausstellers nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung aufgebaut werden. Kleine Gartenzelte bis zu 10 m² Bodenfläche sind erlaubt.

Für „Fliegende Bauten“ (Zelte, Hütten, Hallen) über 75 m² ist ein sog. Zeltbuch erforderlich. Nach Erstellung müssen diese fliegenden Bauten von der zuständigen Baubehörde (LA Passau) abgenommen werden.

Zum Aufstellen von Fahnenmasten dürfen in den Boden keine Löcher gebohrt werden. Die Benutzung von Plattenhalterungen hat sich bewährt.

8. Speisen- und Getränkeverkauf

Der Verkauf von Speisen und Getränken durch den Aussteller oder dessen Personal zum direkten Verzehr ist nicht gestattet. Kostenlose Kostproben können abgegeben werden.

Die Belieferung der Aussteller mit Getränken für die Bewirtung von Gästen, Kunden oder Personal, ist vom Veranstalter exklusiv an die Brauerei Hacklberg/Passau vergeben worden. Es dürfen also nur Produkte dieser Firma angeliefert werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Lieferanten in Verbindung.

9. Zahlungsbedingungen

Zahlungstermin laut Rechnung. Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie beim Rücktritt (Ziff. 10) Platz greifen. Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter-Pfandrecht zu.

10. Rücktritt

1. Für den Fall, dass ein Ausseller von dem wirksam zustande gekommenen Vertrag zurücktritt, ohne dass der Veranstalter einen solchen Rücktritt schuldhaft verursacht hätte, gelten die nachfolgenden Stornierungsregeln. Eine nachträgliche Entlassung der Aussteller aus dem Vertrag, auch aus Gründen die vom Aussteller nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn der Stand wieder anderweitig und gleichwertig vermietet werden kann.
2. Stornierungen seitens des Ausstellers sind schriftlich per Post oder per E-Mail an den Veranstalter zu übermitteln. Die Stornierung wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Veranstalter wirksam.
3. Im Fall der Stornierung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand weiter zu vergeben. Zudem fallen für den Aussteller folgende Kosten an:
100 % der gesamten vereinbarten Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer.
Für den Fall, dass der Veranstalter die gesamte Ausstellungsfläche eines

stornierenden Ausstellers zu den gleichen Bedingungen wieder an einen anderen Aussteller im Veranstaltungszeitraum vermieten kann, braucht der stornierende Aussteller nur 25 % als Unkostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch diese Stornierung kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

11. Aufbau/Gestaltung der Stände

1. Die Ausstellungsstände stehen 10 Tage vor Eröffnung zum Bezug bereit. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig ist, ist dies der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Der Aufbau muss am Tage vor der Eröffnung bis 16.00 Uhr beendet sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, verschuldet oder unverschuldet durch den Aussteller, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die Standmiete ist vom Mieter trotzdem voll zu bezahlen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen. Es kann täglich von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr aufgebaut werden.
Am Tag vor Ausstellungsbeginn (Donnerstag) darf nur bis 12.00 Uhr in das Ausstellungsgelände eingefahren werden. Bis 15.00 Uhr müssen alle Fahrzeuge aus dem Gelände entfernt werden.
Arbeiten am Stand können noch bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Dann wird die Ausstellung geschlossen.
2. Aufbau der Stände und deren Gestaltung müssen den insoweit geltenden Bestimmungen genügen. Der Aufbau und die Gestaltung der Stände müssen zudem so erfolgen, dass eine Beschädigung, Gefährdung, Belästigung oder Behinderung dritter Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den baurechtlichen Bestimmungen und den für die Veranstaltung geltenden besonderen Regeln entsprechen. Wenn die Aussteller eigene Stände aufbauen, muss das verwendete Material ebenfalls den insoweit geltenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen genügen. Der Aufbau und die Gestaltung der Stände müssen zudem so erfolgen, dass eine Beschädigung, Gefährdung, Belästigung oder Behinderung dritter Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
3. Veranlasst der Aussteller, dass der Stand oder Ausstellungsstücke oder sonstige Materialien über die ihm zugeteilte Ausstellungsfläche gebaut werden, kann der Veranstalter den sofortigen Rückbau bis zur Grenze der Ausstellungsfläche verlangen. Kommt der Aussteller dem nicht in angemessener Frist nach, kann der Veranstalter den Rückbau auf Kosten des Ausstellers selbst veranlassen oder wenn nach Genehmigung des Veranstalters der Überbau bestehen bleiben kann, ist der Veranstalter alternativ dazu berechtigt, für den Überbau eine angemessene Standmiete nachzuberechnen.
4. Für den Fall, dass der Aussteller genehmigungspflichtige Aufbauten, Eventmodule oder ähnliches errichtet, sind stets sämtliche erforderlichen Genehmigungen bereit zu halten und auf Verlangen des Veranstalters vorzuzeigen.
5. Feuerlöschgeräte, Hinweisschilder, Notausgänge und sonstige Brandschutz-Einrichtungen dürfen weder zugebaut noch zugestellt

oder verhängt werden.

6. Sofern Muster, Musterträger, Ausstellungsstücke und Bauelemente die vorsehenden Vorschriften nicht erfüllen, hat der Aussteller diese auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich zu entfernen. Kommt er dem in angemessener Frist nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechenden Gegenstände auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Am Stand ist für die gesamte Ausstellungsdauer in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Für Grabungen, auch für Masten, ist vorher die Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll. Materialien zur Befestigung des Untergrundes (Kies, Sand usw.) dürfen nicht aufgebracht werden. Hackschnitzel sind erlaubt. Diese werden am Ende der Ausstellung vom Veranstalter kostenlos beseitigt.
Die Ausstellungsstände in Hallen und Freigelände müssen täglich während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebaren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben sollte, die dem Ruf der Ausstellung schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

12. Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am folgenden Tag nach Beendigung der Ausstellung (Mittwoch) 4.00 Uhr früh begonnen werden. Ein Wegschaffen von Ausstellungsgütern aus dem Ausstellungsgelände ist am Schlußtag nicht gestattet. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe bis zur halben Standmiete bezahlen. Der Ausstellungsstand ist bis spätestens 2 Tage nach Beendigung der Ausstellung zurückzugeben. Sind Ausstellungsplätze nicht sauber geräumt, lässt sie der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers räumen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die 7 Tage nach Beendigung der Ausstellung nicht abgebauten Stände oder nicht abgefahrenen Ausstellungsgüter werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

13. Ausweise

Ausstellerausweise werden nicht ausgegeben, da der Eintritt zur Ausstellung (Hallen und Freigelände) frei ist.

14. Werbung/Ausstellungsgegenstände

1. Jede Aktion zur Verkaufsförderung (Werbung etc.) darf nur innerhalb der Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers durchgeführt werden. Die Aktionen dürfen nur für den Aussteller und für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse durchgeführt werden. Das Verteilen von Werbematerial u. ä. auf dem gemeinschaftlich genutzten Flächen der Veranstaltung ist untersagt.

2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Ausstellungsgegenstände vom Stand des jeweiligen Ausstellers entfernen zu lassen und - sollte der Aussteller der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommen - die betreffenden Gegenstände selbst auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, wenn die Ausstellung dieser Gegenstände dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Veranstaltungsprogramm widersprechen.
3. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist untersagt.
4. Sofern der Aussteller während der Messezeit Events im Zusammenhang mit Presse und anderen Medienvertretern durchführen möchte, ist er verpflichtet, dies rechtzeitig beim Veranstalter anzukündigen und das Event im Weiteren laufend mit dem Veranstalter abzustimmen, damit Orts- und Terminüberschneidungen mit Events anderer Aussteller möglichst vermieden werden. Missachtet der Aussteller diese Verpflichtung, behält sich der Veranstalter vor, die Durchführung der entsprechenden Events zu untersagen.
5. Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers, das Verteilen von Werbeprospektiven, das Anbringen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und Werbeballone bedürfen ausdrücklicher Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

15. Fotografieren/Wiedergaben

1. Stände und Ausstellungsgegenstände einzelner Aussteller dürfen ohne die Erlaubnis des betreffenden Ausstellers und des Veranstalters gewerbsmäßig nicht fotografiert, gefilmt, gezeichnet oder in anderer Weise aufgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen Dritter kann der Veranstalter jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, allgemeine Aufnahmen oder auch Nahaufnahmen außerhalb oder innerhalb der Hallen zum Zweck der Aufzeichnung der Ausstellung zu machen oder zu genehmigen, wobei etwaige gewerbliche Schutzrechte der Aussteller sowie Persönlichkeitsrechte zu beachten sind.
3. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters.

16. Reinigung

Die tägliche Reinigung der Gänge in den Hallen übernimmt der Veranstalter. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Leergut ist durch den Aussteller in die bereitgestellten Müllbehälter zu verbringen.

17. Strom und Wasseranschluss

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die der einzelnen Stände) wird vom Veranstalter erstellt. Soweit eigene Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, sind diese bereits bei der Anmeldung zur Rottal-SCHAU zu bestellen. Die Wasser- und Stromanschlüsse sowie die Verbrauchsgebühren werden je nach Arbeitszeit und Materialverbrauch von den ausführenden Vertragsfirmen gesondert berechnet. Sämtliche Installationen bis zum Standanschluss dürfen nur von dem vom Veranstalter beauftragten Vertragsfirmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen insbesondere des VDE - nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angegeben, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen.

18. Bewachung/Sicherheit/Schutz des Eigentums

1. Die allgemeine Bewachung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigung oder Verluste. Der Veranstalter hat die Bewachung einem privaten Wachdienst übertragen. Die Ausstellungshalle und das Freigelände sind jeweils ab Montag der Vorwoche des Ausstellungsbeginns, von 20.00 Uhr - 8.00 Uhr bewacht. Während der Ausstellung außerhalb der Öffnungszeiten.
Am Tag nach der Ausstellung (Mittwoch) endet die Bewachung um 4.00 Uhr früh. Dann werden die Tore geöffnet und das Ausstellungsgut kann abgeräumt werden. Es darf auf keinen Fall vor Mittwoch früh 4.00 Uhr abgeräumt bzw. abgebaut werden. Die Kosten der Bewachung sind in der Platzmiete eingeschlossen.
Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

2. Ab dem Aufbau der Stände und Ausstellungsgegenstände bis zu deren Abbau sind die Aussteller für den Schutz ihres Eigentums selbst verantwortlich.

19. Ausstellpflicht/Vertragsstrafe

1. Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Aussteller, seinen Stand zu allen offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung offen und funktionsfähig zu halten (inklusive Personal).
2. Für den Fall der Verletzung der sich aus Absatz (1) ergebenden Pflicht bzw. den vorzeitigen Abbau des Standes wird eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal 2.000,00 € zu Zahlung durch den Aussteller fällig. Der Veranstalter behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

20. Haftung

1. Verursachen der Aussteller, seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter vom Aussteller beauftragter Unternehmen) oder sonstige Personen, die für den Aussteller auf dessen Veranlassung auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, bei dem Veranstalter schuldhaft einen Schaden, so haftet der Aussteller dem Veranstalter gegenüber auf Schadenersatz in unbegrenzter Höhe. Zugleich hat der Aussteller dem Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen eines Schadens freizustellen, der während der Veranstaltung durch den Aussteller, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Personen, die sich auf seine Veranlassung auf dem Ausstellungsgelände befinden, schuldhaft verursacht wurde.

2. Der Aussteller ist verpflichtet, eine ausreichende und die Ausstellungsrisiken abdeckende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter oder dem Eigentümer der Ausstellungshalle sowie den Grundstückseigentümern sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für solche Schäden, die der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
4. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, haftet der Veranstalter gegenüber dem Aussteller nur, wenn sie infolge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. die Pflicht zur frist- und ordnungsgemäßen Bereitstellung der Ausstellungsflächen) entstanden sind. Die Haftung für diese Schäden ist begrenzt auf den typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Die im vorstehenden Satz aufgeführte Begrenzung gilt im Übrigen auch bei grob fahrlässig verursachten Schäden, sofern diesen nicht die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit betreffen.
5. Das Rottal wurde im Jahr 2016 von Unwettern heimgesucht die Hochwasser auslösten und auch in Karpfham zwei Mal zu Überflutungen führten.
Wir sehen es als unsere Pflicht an, Sie hiermit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Geländebereiche der Rottalschau parallel zur Bundesstraße B 388 (d.h. insbesondere die Geländebereiche 5, 7, 8,) davon natürlich auch während des Zeitraumes der Rottalschau, betroffen sein könnten. Durch den angrenzenden Bach ist eine Überflutung möglich.
Sofern Sie sich gegen die Risiken aus einer möglichen Überflutung absichern möchten empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Versicherungspartner in Verbindung zu setzen. Wir als Veranstalter können leider keinen Versicherungsschutz für die Risiken und Gefahren aus einer möglichen Überflutung übernehmen und weisen darauf hin, dass wir ebenso wie die Grundstückseigentümer eine Haftung für die Risiken und Gefahren aus einer möglichen Überflutung ausschließen.
6. Auf Grund vorgenannter Risiken empfiehlt der Veranstalter dem Aussteller, auf eigene Kosten eine Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen.
7. Schäden, die solche Risiken betreffen, die vom Veranstalter zu versichern sind, hat der Aussteller unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen, damit dieser den Schaden rechtzeitig der Versicherung gegenüber anzeigen kann. Nachteile, die dem Veranstalter wegen nicht unverzüglicher Anzeige der Schäden durch den Aussteller entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.
8. Die allgemeine Bewachung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigung oder Verluste.
Der Veranstalter hat die Bewachung einem privaten Wachdienst übertragen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er

gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

21. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, gezwungen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu schließen und kann er in der Folge seine Vertragspflichten gegenüber dem Aussteller nicht erfüllen, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Aussteller steht für diesen Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten (ggf. anteilig) zu, wobei bis zu 25 % der Nettostandmiete zzgl. Umsatzsteuer daraus vom Veranstalter als Unkostenbeitrag einbehalten werden können. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadenersatz, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

22. Fahrverbot und Parkplätze

Der Zubringerverkehr für Aussteller darf während der Ausstellung nur in der Zeit v. 6.00 - 8.15 Uhr erfolgen. Während der übrigen Zeit besteht auf den Straßen des Ausstellungsgeländes Park- und Fahrverbot. Für Aussteller stehen eigene Parkplätze zur Verfügung. Parkscheine können auf dem Anmeldeformular bestellt werden.

23. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

1. Die Ausstellungsleitung übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Für das Karpfhamer Fest und die Rottal-Schau wurde vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept erstellt. Dieses Sicherheitskonzept ist Grundlage des Ausstellungsvertrages.
2. Für die Veranstaltung ist ein Sicherheitsbeauftragter bestellt, der die Sicherheitsaufgaben im Bereich der Betreiberpflichten wahrnimmt und die Sicherheitseinrichtungen, Vorkehrungen und Vorschriften überwacht. Dieser Sicherheitsbeauftragte ist weisungsberechtigt.
3. Jeder Standbetreiber ist für die Sicherheit, die Sicherheitsvorschriften und Einrichtungen in seinem Ausstellungsstand sowie für Sicherheitsrisiken, die von seinem Stand ausgehen voll verantwortlich. Die Sicherheit der Ausstellungsgegenstände sowie der Stände und Einbauten müssen nachgewiesen werden.
4. Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten, des Wach- und Ordnungsdienstpersonals sowie den Durchsagen des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes über die Notbeschallungsanlage sind unverzüglich Folge zu leisten.
5. Im Schadensfall ist ein Notruf an die Notrufzentrale (Feuer und Rettung = 112) zu richten. Dabei ist unbedingt Ihr Standort anzugeben
= **Karpfhamer Fest - und unbedingt Ihre Standnummer.**

24. Übernachtung des Ausstellungspersonals

Es wird empfohlen, für das Ausstellungspersonal möglichst frühzeitig Übernachtungsmöglichkeiten in Karpfham und Umgebung vorzubestellen. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

Eine Zimmersuche finden Sie auf unserer Internet-Seite www.karpfhamerfest.de

24. Weitere Verbote

1. Zusätzlich zu den bereits in den vorhergehenden Bestimmungen enthaltenen Verboten sind dem einzelnen Aussteller die folgenden Tätigkeiten untersagt, es sei denn, es liegt ihm insoweit eine vorher erteilte, ausdrückliche schriftliche Erlaubnis

des Veranstalters vor:

Der Verbleib des Ausstellers, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen an den Ständen innerhalb des Ausstellungsbereichs außerhalb der vom Veranstalter für die Ausstellung festgesetzten Uhrzeiten.

Verbringen von Material in die Ausstellung, das übel riecht oder in besonderem Maße gefährlich ist und Schäden, Verletzungen oder Belästigungen hervorrufen kann.

Das Aufstellen von Werbung außerhalb der Ausstellungshallen, auf dem Veranstaltungsgelände sowie den Straßen und der Umgebung des Ausstellungsbezirks.

2. Bei Verstößen gegen die o. g. Verbote behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller von der aktuellen und auch zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen und jeglichen Schadenersatz zu verlangen, der ihm infolge der Verstöße entsteht.

26. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist Karpfham. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter bestehenden Vertrag ist Passau.
2. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Veranstaltungsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
4. Die vom Aussteller im Anmeldeformular oder sonst wie dem Veranstalter mitgeteilten Angaben werden gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz für eigene geschäftliche Zwecke beim Veranstalter gespeichert.

27. Anerkennung der Bedingungen

Die Ausstellungsbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich.

28. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung geht diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.